Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/30 9ObA33/97m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1997

Norm

AngG §27 A5
AngG §27 A6
UrlG §4 Abs1

Rechtssatz

Wird mit einem Arbeitnehmer an einem bestimmten Tag vor Dienstantritt der Konsum eines Urlaubstages vereinbart und dadurch der Eintritt eines Entlassungsgrundes (hier: Dienstantritt im alkoholisierten Zustand) verhindert, ist eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nicht unzumutbar. Eine Entlassung erfolgte daher zu Unrecht. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 33/97m
  Entscheidungstext OGH 30.04.1997 9 ObA 33/97m

Schlagworte

Dienstnehmer; Alkohol; Urlaubsvereinbarung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107591

Dokumentnummer

JJR_19970430_OGH0002_009OBA00033_97M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at